

Statuten

Vorbemerkung:

Der Kantonalverband bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Kantonalverbandes.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Samariterverband beider Appenzell (nachstehend Kantonalverband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, gegründet am 16. September 1988. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. **Name und Sitz**

1.1 Das Verbandspräsidium setzt eine Mitgliedschaft in einem dem Verband angeschlossenen Samariterverein voraus.

Art. 2 Der Kantonalverband koordiniert und fördert die Tätigkeit seiner Aktivmitglieder und ihrer Kader, deren Aus- und Weiterbildung er nach den Richtlinien und Weisungen des Schweizerischen Samariterbundes durchführt. Er pflegt auf kantonaler Ebene den Kontakt mit den Behörden und mit den privaten Trägern des Gesundheitswesens. **Zweck**

2.1 Der Kantonalverband erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- die aktive finanzielle und ideelle Unterstützung seiner Aktivmitglieder in ihrer Tätigkeit, sowie die Förderung der Gründung neuer Samaritervereine in seinem Verbandsgebiet, die organisatorische Sicherstellung der Kader auf allen Stufen.
- die Unterstützung der Tätigkeit seiner Aktivmitglieder durch Öffentlichkeitsarbeit.
- die Vertretung der Interessen seiner Aktivmitglieder innerhalb des SSB.

2.2. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Verhältnis zum SSB

Art. 3 Der Kantonalverband ist Mitglied des Schweizerischen Samariterbundes (nachstehend SSB genannt). Er anerkennt dessen Statuten, Reglemente sowie die Beschlüsse der zuständigen Organe. **Verhältnis zum SSB**

3.1 Er nimmt die sich aus dem Leitbild, den Statuten und Reglementen des SSB sowie aus den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung und des Zentralvorstandes ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr.

III. Organe

Art. 4 Die Organe des Kantonalverbandes sind: **Organe**

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Fachkommissionen

Art. 5 Die Delegiertenversammlung besteht aus: **Delegiertenversammlung**

- a) den Delegierten der Aktivmitglieder
- b) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes

- 5.1 Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme: **Stimmrecht**
- a) die Delegierten der Samaritervereine, deren Vertretungen nach Zahl ihrer Aktivmitglieder im letzten Jahresbericht wie folgt berechnet werden:
- | | | |
|-----|---------------------|--------------|
| bis | 20 Aktivmitglieder | 2 Delegierte |
| bis | 50 Aktivmitglieder | 3 Delegierte |
| ab | 51 Aktivmitgliedern | 4 Delegierte |
- b) die Mitglieder des Kantonalvorstandes
- 5.2 Die Ehrenmitglieder können an der DV mit beratender Stimme teilnehmen.
- Art. 6 Das Datum der Delegiertenversammlung ist mindestens acht (8) Wochen **Einladung** vorher anzukündigen.
- 6.1 Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden, der Jahresrechnung sowie des Voranschlages hat mindestens vier (4) Wochen vorher zu erfolgen.
- Art. 7 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten (1.) Quartal statt. **Ordentliche DV**
- 7.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung:
 - a) des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b) des Jahresberichtes des Verbandspräsidenten
 - c) der Jahresberichte der Fachkommissionen
 - d) der Jahresrechnung und des Budgets auf Grund der Prüfung und der Anträge der GPK, die Entlastung des Vorstandes
 - e) des Jahresprogramms
 3. Bestimmung:
 - a) der Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
 - b) der Kursabgaben und Kursempfehlungen
 4. Wahlen:
 - a) des Verbandspräsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - d) der Abgeordneten an die AV des SSB
 5. Beschlussfassung über Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Aktivmitglieder
- Art. 8 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung können von Aktivmitgliedern gestellt werden und sind mindestens sechs (6) Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalpräsidenten schriftlich einzureichen. Über später eingehende Anträge kann an der betreffenden Versammlung nicht mehr Beschluss gefasst werden. **Anträge an die ordentliche DV**
- Art. 9 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. **Ausserordentliche DV**
- 9.1 Sie muss einberufen werden, wenn sie durch schriftliches Begehren unter Angabe der zu behandelnden Traktanden von einem Fünftel der Aktivmit-

glieder verlangt wird.

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 10 | Beschlüsse, welche Rechte und/oder Pflichten für alle Aktivmitglieder oder einen definierten Personenkreis begründen, bedürfen der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung. | Allgemeinverbindliche Beschlüsse |
| Art. 11 | Sofern diese Rechte und/oder Pflichten wiederkehrender Natur sind, werden sie in ein Reglement gefasst. In diesem Fall bedürfen auch Änderungen und Aufhebung des Reglements der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung. | Reglemente |
| Art. 12 | Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. | Vorsitz |
| Art. 13 | Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. | Wahlen und Abstimmungen |
| 13.1 | Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. | |
| 13.2 | Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt; auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. | |
| Art. 14 | Die Delegiertenversammlung wählt jährlich die dem Kantonalverband gemäss Beschluss der AV des SSB zustehende Anzahl Abgeordneten, plus die Ersatzabgeordneten. | Abgeordnete SSB |
| 14.1 | Die Nominierungen der Kandidaten stehen den Aktivmitgliedern zu. Ein Kandidat wird vom Kantonalvorstand vorgeschlagen. Die Vorschläge sind mindestens sechs (6) Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten einzureichen. | |
| 14.2 | Wählbar ist jedes Aktivmitglied eines Samaritervereins des Verbandes. Die Ersatzabgeordneten amten im Falle der Verhinderung eines Abgeordneten. | |
| 14.3 | Die Abgeordneten werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt fünf (5) Jahre. | Amtsdauer |
| Art. 15 | Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. | Protokoll |
| Art. 16 | Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren sechs (6) bis acht (8) Mitgliedern. | Vorstand |
| 16.1 | Die Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. | Amtsdauer
Konstituierung |
| 16.2 | Ein Rücktritt muss spätestens zwölf (12) Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstandsvorstand schriftlich eingereicht werden (Vorstands- und Kommissionsmitglieder). | Rücktritt |
| Art. 17 | Der Vorstand vertritt den Kantonalverband nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. | Vertretung nach aussen |
| 17.1 | Die für den Kantonalverband verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. | Unterschrift |
| 17.2 | Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so | Sitzungsmodus |

oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Drei (3) Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert vierzehn (14) Tagen stattfinden muss.

17.3	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Präsident respektive der Vizepräsident anwesend sind.	Beschlussfähigkeit
17.4	Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.	Abstimmungsmodus
Art. 18	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Rechnungsjahr
Art. 19	Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen.	Kompetenzsumme
Art. 20	Im Kantonalvorstand bestehen folgende ständige Kommissionen: a) Technische Kommission (TK) b) Samariter/Feuerwehr Kooperationskommission (SFKK)	Kommissionen
20.1	Der Vorstand kann weitere Kommissionen schaffen und ihnen bestimmte Aufgaben zur Vorberatung oder selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Kommissionsmitglieder.	Bildung weiterer Kommissionen
20.2	Der Vorstand wählt den Kommissionspräsidenten, in der Regel aus seiner Mitte, und die übrigen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören müssen.	Mitglieder und Vorsitz
20.3	Der Vorstand umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen durch Beschluss oder Reglement. Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich. Dieser kann ihnen einen Kredit gewähren, über dessen Beanspruchung die Kommissionen Rechenschaft ablegen müssen.	Aufgaben und Kompetenzen
20.4	Der Kommissionspräsident beruft die Sitzungen ein und legt den Verfahrensmodus fest. Der Kantonalpräsident hat das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen. Er kann dieses Recht an ein weiteres Vorstandsmitglied delegieren.	Sitzungen
Art. 21	Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei (3) Mitgliedern, mit jährlich alternierendem Vorsitz. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.	Geschäftsprüfungskommission (GPK)
21.1	Die Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer
21.2	Die GPK hat die Rechnung zu prüfen und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Sie hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.	Aufgaben
21.3	Bei Streitigkeiten zwischen und innerhalb Organen des Kantonalverbandes und den Samariternvereinen amtiert die GPK im Einverständnis der Parteien als Vermittlungs- und Schlichtungsorgan.	Streitigkeiten

IV. Mitgliedschaft

Art. 22	Der Kantonalverband besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.	Mitglieder
22.1	Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden; a) Samariternvereine im Sinne der Statuten des SSB, die ihren Sitz in den	Aktivmitglieder

Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben.

b) Samaritervereine, die ihren Sitz ausserhalb der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben, unter Vorbehalt der hierüber bestehenden einschränkenden Bestimmungen des SSB.

22.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Kantonalverband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung. **Ehrenmitglieder**

22.3 Als Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, namentlich Behörden, Korporationen und Vereine sowie Einzelpersonen, die den Kantonalverband ideell und /oder finanziell unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Kantonalvorstand. **Passivmitglieder**

V. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 23 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Dem Aufnahmegesuch sind die Vereinsstatuten beizulegen. **Aufnahme**

Art. 24 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. **Ende der Mitgliedschaft**

24.1 Der Austritt aus dem Kantonalverband muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sofern der Austritt nicht spätestens auf Ende Dezember erfolgt, bleibt das zum Austritt entschlossene Mitglied für das neue Vereinsjahr noch beitragspflichtig.

24.2 Mitglieder, die den Kantonalverband schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen, welcher dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen ist. Diese Mitglieder können an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

24.3 Austritt und Ausschluss haben den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

VI. Pflichten der Mitglieder

Art. 25 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die Beschlüsse der Organe als verbindlich und verpflichtet sich, die Interessen des Kantonalverbandes zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen. **Pflichten**

25.1 Die Aktivmitglieder haben die von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 26 Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Wortlaut der vorgesehenen neuen Statutenbestimmungen ist mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben. **Statutenänderung**

Art. 27 Die Auflösung des Kantonalverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einzuberufende ausserordentliche Delegiertenversammlung mit **Auflösung**

einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 27.1 Diese Delegiertenversammlung hat über die Weiterverwendung des Materials und des übrigen Verbandsvermögens im Sinne des Verbandszweckes zu entscheiden.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Die vorstehenden Statuten wurden am 10. November 1995 von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Teufen AR genehmigt und treten nach Anerkennung durch den SSB sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. September 1988 / 05. November 1988 und die seither gefassten Protokollbeschlüsse, welche die Statuten betreffen.

Teufen AR, 10. November 1995

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Wil Bai

Margrit Kamm

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt.

Olten,

Im Namen des Zentralvorstandes des
Schweizerischen Samariterbundes

Der Zentralsekretär

Dr. Theo Heimgartner